

## **Beilage 1 zu Zl. BMVIT-316.436/0013-II/ST-ALG/2009**

Steiermark

S 36 Murtal Schnellstraße

Abschnitt St. Georgen o.J. bis Scheiflinger Ofen (Teilabschnitt 2)

Bestimmung des Straßenverlaufes unter

Berücksichtigung der Bestimmungen des UVP-G 2000

Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971

### **Darlegung der wesentlichen Entscheidungsgründe**

Der gegenständliche Abschnitt der S 36 Murtal Schnellstraße beginnt in Edling bei B 317–km 10,343 und führt im Weiteren durch das Freilandgebiet bis nach St. Georgen ob Judenburg. Im Ortsgebiet von St. Georgen ob Judenburg wird die S 36 auf einer Länge von 610 m als gedeckte vierstreifige Unterflurtrasse geführt. Nach St. Georgen ob Judenburg verläuft die Trasse wieder durch Freilandgebiet und schließt an den vierstreifig ausgebauten Teilbereich „St. Georgen-Unzmarkt“ an, der bereits verkehrswirksam ist. Im Ortsgebiet von Unzmarkt wird die S 36 auf einer Länge von 950 m als gedeckte vierstreifige Unterflurtrasse geführt. In der Folge führt die S 36 weiter nach Westen und endet nach Durchquerung einer Talengstelle bei B 317–km 19,55 ca. 1,3 km vor dem Ostportal des Tunnels „Scheiflinger Ofen“. Anschlussstellen sind östlich und westlich von St. Georgen ob Judenburg sowie östlich und westlich von Unzmarkt vorgesehen.

Die S 36 Murtal Schnellstraße mit ihrer Beschreibung des Straßenzuges, nämlich „Knoten St. Michael (A 9/S 6) – Judenburg – Scheifling“ fand mit BGBl. I Nr. 50/2002 vom 29. März 2002 Eingang in das Verzeichnis 2 des BStG 1971.

Der Nachweis für die Notwendigkeit für die Planungen des gegenständlichen Abschnittes basiert im Wesentlichen auf den Studien „Gestaltung des Straßennetzes im Donaueuropäischen Raum (GSD – Studie) 1999“ und „Generalverkehrsplan Österreich 2002 (GVP 2002)“. In der GSD – Studie wurde auf die Steiermark bezogen der Großraum Graz und die Obersteiermark ausgewiesen. Die Ergebnisse der funktionellen Bewertung zeigen, dass die zukünftige S 36 im Zuge der Mur-Mürz-Verbindung eine von der Industrieregion der Obersteiermark ausgehende bedeutende Verbindung (Hochrangiges Straßennetz – Typ II) an die wichtigen österreichischen Standorträume darstellt. Das Ziel des Generalverkehrsplanes Österreich (GVP-Ö) ist es, unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit, den Wirtschaftsstandort Österreich durch eine effiziente Infrastruktur zu stärken. Die Grundsätze der GVP-Ö Strategie sind die Förderung der räumlichen Integration, die Beseitigung von Kapazitätsengpässen, eine Verbesserung der Netzwirksamkeit sowie die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Die S 36 Murtal Schnellstraße, Abschnitt „Judenburg – Scheifling“, wird im GVP-Ö als Projekt Nummer 171 des Investitionspaketes 1, Straße, mit den Zeithorizonten 2002-2021 aufgeführt.

Das Verfahren zur Erlassung der Trassenverordnung und das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurden auf Grund der Anregung zur Durchführung des Verfahrens gemäß UVP-Gesetz 2000 und zur Erlassung einer Verordnung zur Bestimmung des Straßenverlaufes

gem. § 4 Abs. 1 BStG 1971 der Autobahnen und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG BMG vom 14. April 2005 eingeleitet und nach den Bestimmungen des **Bundesstraßengesetzes 1971** (BStG 1971), BGBl. Nr. 286 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBI. I Nr. 95/2004**, und des **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000** (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBI. I Nr. 50/2002** und der Kundmachung BGBI. I Nr. 84/2004, durchgeführt.

Die Bestimmungen der Novellen zum UVP-G 2000 (BGBI. I Nr. 153/2004) und zum BStG 1971 (BGBI. I Nr. 154/2004 und Nr. 58/2006) sind nach den Übergangsbestimmungen (§ 46 Abs. 18 Z. 5 lit.c UVP-G 2000 und § 34 Abs. 4 lit.c und Abs. 5 BStG 1971) auf das vorliegende Vorhaben nicht anzuwenden, da das Vorverfahren gem. § 4 UVP-G 2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2002 vor dem 31. Dezember 2004 eingeleitet worden ist und das Anhörungsverfahren durch Kundmachung gemäß § 4 Abs. 5 BStG 1971 iVm § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 bis zum 31. Mai 2005 eingeleitet worden ist. Die mit 1. April 2005 in Kraft getretene UVP-G Novelle BGBI. I Nr. 14/2005 berührt den 3. Abschnitt nicht.

Die eingereichte Umweltverträglichkeitserklärung und die Projektsunterlagen wurden den Standortgemeinden, dem Land Steiermark, den mitwirkenden Behörden, dem steirischen Umweltanwalt und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt und in der Zeit vom 1. Juni 2005 bis einschließlich 13. Juli 2005 ordnungsgemäß in den Standortgemeinden St. Georgen o.J., Unzmarkt-Frauenburg und Scheifling und im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie öffentlich aufgelegt und die Auflage zuvor ordnungsgemäß kundgemacht.

Es wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zahlreiche Stellungnahmen abgegeben. Unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen wurden von den von der UVP-Behörde bestellten Sachverständigen Ergänzungen zur Umweltverträglichkeitserklärung erwirkt, die Projektbestandteil wurden.

#### Projektsänderung 2006

Aufgrund der Verankerung der S 37 Klagenfurter Schnellstraße im BStG 1971 durch die Novelle BGBI I Nr. 58/2006 und damit zu erwartenden höheren Verkehrszahlen und aufgrund des Inkrafttretens einer neuen Richtlinie (RVS 3.31) musste die ASFINAG das Projekt anpassen. Der Querschnitt wurde verbreitert.

Da aufgrund der höheren Verkehrszahlen vor allem in den Bereichen Luft und Lärm mit den Änderungen nachteilige Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten und die Änderung des Projektes keinen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung trug, war nach § 24g Abs. 2 UVP-G 2000 idF BGBI. I Nr. 50/2002 vorzugehen.

Demzufolge wurden die entsprechend ergänzten bzw. geänderten Projektsunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung den gem. § 24a Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 zur Stellungnahme Berechtigten zur Stellungnahme zu den Änderungen übermittelt und die öffentliche Auflage wiederholt. Sowohl die Auflage- als auch Stellungnahmefrist betragen trotz der in § 24g Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 geforderten drei Wochen sechs Wochen (3. Juli 2007 bis 14. August 2007).

Seitens der Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg wurde in einer Stellungnahme bei der zweiten öffentlichen Auflage die Prüfung einer alternativen Tunnellösung gefordert, wie sie bereits im Juni 2007 vom Bürgermeister präsentiert und eingefordert worden war.

Die Standortgemeinde St. Georgen ob Judenburg gab im eigenen Wirkungsbereich gem. § 4 Abs. 3 BStG 1971 lediglich das Ersuchen um Kenntnisnahme und ordnungsgemäße Behandlung der von ihr weitergeleiteten 9 Stellungnahmen ab. In der Standortgemeinde Scheifling wurden keine Äußerungen abgegeben und im eigenen Wirkungskreis wiederholte die Gemeinde ihre anlässlich der Erstauflage abgegebene Erklärung.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Zweitaufgabe 19 Stellungnahmen von Bürgern von Unzmarkt-Frauenburg abgegeben.

#### Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG)

Unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen wurde von den von der UVP-Behörde bestellten Sachverständigen das Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt. Insgesamt kam das Umweltverträglichkeitsgutachten zum Schluss, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Einreichprojekt enthaltenen und die von den Sachverständigen zusätzlichen, als unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen in den der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. bei Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden, im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes gegeben ist. Lediglich im Fachbereich Landschaftsbild kam der behördliche Gutachter zu einer Umweltunverträglichkeit, welche jedoch im Sinne einer integrativen Gesamtbetrachtung aller Fachbereiche zu keiner Umweltunverträglichkeit des gesamten Projektes führte.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG), bestehend aus dem Gesamtgutachten, 2 Bänden Teilgutachten, 1 Band „Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen“, wurde in der Zeit von 7. Februar 2008 bis einschließlich 13. März 2008 ordnungsgemäß in den Standortgemeinden und beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Mit dem UVG wurden auch von der Projektwerberin vorgelegte Projektänderungen (Änderungen 2007, Verschiebung der Begleitstraße 2008 und Entfall der Geschiebesperren im Georgnerbach und Schafbergbach 2008) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Diese Änderungen wurden bereits im UVG berücksichtigt und die Auflage diente der Information der Öffentlichkeit. Eine Übermittlung der Änderungsunterlagen zur Stellungnahme an die mitwirkenden Behörden, den Umweltschutz und das Umweltbundesamt erübrigte sich, da die Änderungen nach § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 zu beurteilen waren, weil sie entweder gemäß Z.1 leg. cit. den Ergebnissen der UVP Rechnung tragen, wie die Änderungen 2007 und die Verschiebung der Begleitstraße oder weil gemäß Z.2 leg. cit. mit ihnen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können, wie auch bei den Änderungen 2007 und dem Entfall der Geschiebesperren. Eine Wiederholung der Anhörung nach § 24a Abs. 3, 4 UVP-G 2000 war daher nicht erforderlich.

Von den Sachverständigen der Behörde wurde angesichts der Trassenführung durch geschlossen besiedeltes Gebiet der Gemeinde Unzmarkt-Frauenburg eine Verlängerung der Unterflurtrasse Unzmarkt Richtung Osten um 120 m, mit einer Gesamtlänge von 635 m als unbedingt erforderliche Maßnahme ins UVG aufgenommen. Auch wurde eine Empfehlung hinsichtlich einer Verlängerung der Unterflurtrasse in Richtung Westen abgegeben.

#### Öffentliche Erörterung

Die öffentliche Erörterung gem. § 24f UVP-G 2000 fand von 27. bis 28. Februar 2008 statt und war geprägt von den Forderungen der Bevölkerung in Unzmarkt –Frauenburg nach Verlängerung der UFT Unzmarkt nach Westen und nach Osten bzw. Abweisung des gegenständlichen Projektes. Das Protokoll der öffentlichen Erörterung wurde ordnungsgemäß vom 11. Mai bis einschließlich 8. Juni 2009 für vier Wochen gem. § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 aufgelegt. Gegen das Protokoll der öffentlichen Erörterung besteht kein Einspruchsrecht nach dem UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 50/2002. Die bei der öffentlichen Erörterung vorgebrachten Argumente und jene Stellungnahmen, die danach noch eingelangt sind, wurden von den UVP-Gutachtern und der UVP-Behörde gewürdigt. Auch die Projektwerberin hat eine Stellungnahme zum Gutachten abgegeben.

#### Projektänderung 2008

Von der ASFINAG wurde bei der Öffentlichen Erörterung im Februar 2008 die Forderung nach Verlängerung der UFT im Westen aufgrund der Umweltverträglichkeit des vorgelegten Projektes und unter Hinweis auf das Prinzip der Wirtschaftlichkeit bzw. der Gebarungsprüfung des Rechnungshofes abgelehnt. Die Forderungen der Prüfung einer Umfahrung mittels Tunnel wurden unter Hinweis auf eine Verdoppelung der Errichtungskosten zurückgewiesen. Entsprechend zweier nachfolgend geführter Besprechungen mit Vertretern der Gemeinde Unzmarkt Frauenburg, der Region und des Landes wurde die Machbarkeit einer Verlängerung der UFT im Westen um 315 m unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Gesichtspunkte geprüft. Seitens des Landes Steiermark, das eine Verlängerung der UFT Unzmarkt Richtung Westen vehement befürwortet hatte, wurde eine Kostenbeteiligung zugesagt und die Verlängerung als Projektsänderung „Änderungen 2008“ von der ASFINAG bei der Behörde mit Schreiben vom 19. November 2008 eingereicht.

Aufgrund der vehementen Forderung der betroffenen Wohnbevölkerung in Unzmarkt nach einer Verlängerung der UFT im Westen im Zuge der Öffentlichen Erörterung und der Aufnahme der Verlängerung durch die behördlichen Sachverständigen ins Gutachten als empfohlene Maßnahme, trägt diese Änderung des Projektes den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung (§ 24g Abs. 1 Z 1.UVP-G 2000), weshalb eine Wiederholung von Verfahrensschritten nicht geboten war.

Mit der Verlängerung der UFT Unzmarkt wurden auch verschiedene Änderungen von Landesstraßenteilen vorgelegt. Da es sich aber ausschließlich um Änderungen der Landesstraße handelt, fällt das nicht unter den Begriff des vom BMVIT zu genehmigenden Vorhabens. Die Auswirkungen wurden jedoch von den behördlichen Gutachtern mitbetrachtet.

#### Projektänderung 2009

Aufgrund der extremen Nahelage von Wohnobjekten zur ursprünglich vorgesehenen Ankerwand in Unzmarkt und den zu erwartenden Belästigungen in der Bauphase wurden von

den Anrainern im Verfahren Stellungnahmen eingebracht, welche auf eine Einlöse der Liegenschaften gerichtet waren. Diesen Forderungen ist die Projektwerberin nach der öffentlichen Erörterung nachgekommen, sodass die Notwendigkeit einer Ankerwand im Bereich der eingelösten Liegenschaften entfällt und eine den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung tragende Änderung des Projektes im April 2009 eingereicht worden ist.

Die Prüfung durch die UVP-Sachverständigen ergab in einer gesamthaften und integrativen Beurteilung, dass die Auswirkungen der letzten Projektänderungen als umweltneutral oder positiv einzustufen sind, und die punktuellen Mehrbelastungen durch Luftschadstoffe und Lärm gegenüber dem Einreichprojekt als nicht relevant anzusehen sind.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung, im Einreichprojekt und in den Änderungen 2008 und 2009 enthaltenen und die von den Sachverständigen als zusätzlich erforderlich erachteten Maßnahmen in den der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden, ist – im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau – die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes gegeben.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 BStG 1971 – nämlich gefahrlose Benützbarkeit der Straße, Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, Schutz der Nachbarn, Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, Denkmalschutz und Umweltverträglichkeit, Erfordernisse des Verkehrs und funktionelle Bedeutung des Straßenzuges – wurde von der UVP-Behörde geprüft und für gegeben erachtet.

Auf der Basis der Ergebnisse des UVP-Verfahrens und des Verfahrens nach BStG werden der ASFINAG von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gleichzeitig mit Erlassung der Verordnung Maßnahmen mittels Dienstanweisung verpflichtend auferlegt (siehe Beilage 2).

Die Voraussetzungen für die Erlassung der Trassenverordnung (Bestimmung des Straßenverlaufs) gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 BGBl. Nr. 286 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2004 und § 24h UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 84/2004 sind daher gegeben.